



Lieferant (Name, Anschrift):	
--	--

Diese Erklärung gilt für den Zeitraum:	von	bis
---	-----	-----

Folgende Wirtschaftsdünger wurden geliefert:	Mist	Kompost	Trockenkot	Gülle	Jauche
Rind:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schwein:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Geflügel:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Schaf:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
Ziege:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>
Pferd:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>

Gelieferte Art / Menge / Einheit: (Lieferschein)	
---	--

Erklärung zum Viehbesatz (nur erforderlich für die Tierarten Rind, Schwein und Geflügel):	
Insgesamt hält der liefernde Betrieb:	... GV
Die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) beträgt:	... ha
Der Viehbesatz beträgt:	... GV/ha
Der Betrieb (bzw. die Betriebskooperationen) hat einem (Gesamt-)Viehbesatz kleiner als 2,5 GV/ha:	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN

Im Fall von Düngemitteln aus Schweinehaltungen entsprechen diese den Haltungsvorschriften des Art. 11 Abs. 1 der alten ÖkoVO (EG) Nr. 889/2008, d.h. kein Vollspaltenboden, den Tieren müssen eingestreute Liegeplätze zur Verfügung stehen.	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> nicht relevant
Im Fall von Düngemittel aus Geflügelhaltungen entsprechen diese den Haltungsvorschriften des Art. 12 Abs. 1 der alten ÖkoVO (EG) Nr. 889/2008, d.h. Geflügel darf nicht in Käfigen gehalten werden.	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN <input type="checkbox"/> nicht relevant

Erklärung zum Verzicht auf den Einsatz gentechnisch veränderten Organismen (GVO)	
In dem gelieferten Wirtschaftsdünger wurden keine Futtermittel entsorgt, die GVO enthalten:	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN

Ort, Datum, Unterschrift (Lieferant)

Prüfung durch AGRECO: Der Wirtschaftsdünger entspricht Anhang II der DVO (EU) 2021/1165 und der Auslegung der Länder-Arbeitsgemeinschaft ökol. Landbau (LÖK) für die industrielle Tierhaltung (siehe Anlage):	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN Prüfstempel:
--	--

1) AGRECO-STANDARD (AS), hier: EG-Rechtsvorschriften zum ökol. Landbau und Folgerecht bzw. gleichwertig;

Länder-Arbeitsgemeinschaft ökologischer Landbau (LÖK)
Verordnung (EG) Nr. 889/2008, Auslegung Anhang I (erste vier
Düngemittel der Tabelle) Definition für (industrielle Tierhaltung):

Entsprechend Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 (erste vier Düngemittel der Tabelle) dürfen die nachfolgend genannten, aus konventionell bewirtschafteten Betrieben zugeführten, organischen Wirtschaftsdünger

- Stallmist,
- Getrockneter Stallmist und getrockneter Geflügelmist,
- Kompost aus tierischen Exkrementen, einschließlich Geflügelmist und kompostierter Stallmist sowie
- Flüssige tierische Exkremente

nur bei Einhaltung folgender Bedingungen eingesetzt werden:

- 1) Sie stammen aus Betrieben (bzw. aus Betriebskooperationen) mit einem (Gesamt-)Viehbesatz kleiner als 2,5 GV/ha.
- 2 a) Im Fall von Düngemitteln aus Schweinehaltungen entsprechen diese den Haltungsverfahren des Art. 11 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008, d.h. kein Vollspaltenboden, den Tieren müssen eingestreute Liegeplätze zur Verfügung stehen.
- 2 b) Im Fall von Düngemittel aus Geflügelhaltungen entsprechen diese den Haltungsverfahren des Art. 12 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008, d.h. Geflügel darf nicht in Käfigen gehalten werden.
3. Unabhängig von dieser Regelung dürfen die genannten organischen Wirtschaftsdünger aus Pferdehaltung und Schaf-/Ziegenhaltung generell Verwendung finden.
4. Mit Bezug auf o. g. Punkt 2 a) können ökologisch wirtschaftende Betriebe bis Ende 2012 konventionelle organische Wirtschaftsdünger aus Schweinehaltungen einsetzen, die den bisherigen Anforderungen der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 entsprechen (u. a. Gülle von Betrieben mit Spaltenböden). Voraussetzung ist die Zustimmung der zuständigen Behörde zu einer befristeten Ausnahmegenehmigung.